



Erläuterungen zur Verordnung über das Dienstaltersgeschenk gemäss § 23 Lohngesetz (Dienstaltersgeschenkverordnung, DAGV)

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit seinem Ratschlag vom 4. Februar 2015 dem Grossen Rat unter anderem den Entwurf zur Änderung der §§ 23 und 31 des Lohngesetzes (SG 164.100) unterbreitet. Materiell hat er dabei eine Neuregelung des Dienstaltersgeschenks für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung vorgeschlagen. Der Grosse Rat hat in der Folge in Abweichung vom Ratschlag des Regierungsrates und entsprechend dem Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission mit Beschluss vom 9. März 2016 eine Änderung von § 23 Lohngesetz sowie die damit verbundene Änderung der Übergangsbestimmung nach § 31 Abs. 3 und Abs. 4 Lohngesetz beschlossen. Unverändert übernommen wurde der vom Regierungsrat vorgeschlagene neue § 23 Abs. 2 Lohngesetz, wonach der Regierungsrat die Einzelheiten, namentlich die Anrechnung von Dienstjahren, den Anspruch bei Teilzeitarbeit und die Einschränkung des Anspruchs in besonderen Fällen, in einer Verordnung regelt. Bis anhin waren die Ausführungsbestimmungen zum Dienstaltersgeschenk in den Richtlinien zu § 23 Lohngesetz (Dienstaltersgeschenk) vom 31. Oktober 1995 (nachfolgend Richtlinie zum Dienstaltersgeschenk) geregelt. Diese Richtlinie wird mit Wirksamkeit der Verordnung über das Dienstaltersgeschenk gemäss § 23 Lohngesetz per 1. Januar 2017 aufgehoben.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

In der Dienstaltersgeschenkverordnung werden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Dienstaltersgeschenk gemäss § 23 Abs. 1 Lohngesetz geregelt. Die Verordnung gilt für alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung Basel-Stadt.

Zu § 2 Höhe des Dienstaltersgeschenks

Nach jeweils fünf effektiv geleisteten Dienstjahren besteht Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter erhält nach 5 Dienstjahren 2,5 Tage, nach 10 und 15 Dienstjahren 5 Tage, nach 20 Dienstjahren 10 Tage, nach 25, 30 und 35 Dienstjahren 15 Tage sowie letztmals nach 40 Dienstjahren 20 Tage bezahlten Urlaub (neuer § 23 Abs. 1 Lohngesetz). Zur einfacheren Lesbarkeit der Verordnung wird die Bestimmung von § 23 Abs. 1 Lohngesetz in der Verordnung wiederholt.

Zu § 3 Fälligkeit und Bezugsdauer

In § 3 DAGV wird festgehalten, dass das Dienstaltersgeschenk frühestens nach Vollendung der jeweils erforderlichen Dienstjahre bezogen werden kann. Werden zum Beispiel die erforderlichen Dienstjahre per 1. Juli erreicht, sind der Bezug des Urlaubs sowie die Auszahlung des Dienstaltersgeschenks frühestens im Juli des entsprechenden Jahres möglich. Wird das Arbeitsverhältnis vor Erreichen der erforderlichen Dienstjahre beendet, besteht kein anteilmässiger Anspruch auf das nächste Dienstaltersgeschenk (kein pro rata temporis Anspruch). Für den Bezug des Dienstaltersgeschenks gilt eine Frist von fünf Jahren. Wird der Urlaub innert dieser fünf Jahren nicht bezogen, erfolgt die Auszahlung des Dienstaltersgeschenks.

Zu § 4 Anrechenbare Anstellungszeit

Die Anstellungsjahre bei ausgegliederten Betrieben zählen nicht als Dienstjahre, da diese rechtlich selbständig sind und somit nicht mehr zur kantonalen Verwaltung gehören. Ferner wird auch die Anstellungszeit in Gemeinde- und Bürgergemeindeverwaltungen ausgeschlossen.

Sind die öffentlich-rechtlichen Anstalten oder Gemeindeeinrichtungen einmal Teil der kantonalen Verwaltung gewesen, sind die entsprechenden Dienstjahre bis zum jeweiligen Ausgliederungstermin anzurechnen. Folgende Daten sind massgebend:

• Basler Verkehrs-Betriebe:	bis 1. Januar 2006
• BVG / Stiftungsaufsicht:	bis 1. Januar 2012
• Felix Platter-Spital:	bis 1. Januar 2012
• Gemeindespital Riehen:	bis 1. Januar 1998
• Industrielle Werke Basel:	bis 1. Januar 2010
• Kommunalisierte Schulen (Riehen, Bettingen):	bis 1. Januar 2009
• Schweizerische Rheinhäfen:	bis 1. Januar 2008
• Tagesschule und Kindergarten für motorisch behinderte und sehbehinderte Kinder in Münchenstein (TSM):	bis 1. Januar 2003
• Universität Basel:	bis 1. Januar 1996
• Universitäts-Kinderspital beider Basel (vormals Kinderspital):	bis 1. Januar 1999
• Universitätsspital Basel (vormals: Kantonsspital Basel):	bis 1. Januar 2012
• Universitäre Psychiatrische Kliniken (vormals Psychiatrische Universitätsklinik):	bis 1. Januar 2012

Unbezahlter Urlaub von kumuliert einem Monat (30 Tage) pro Kalenderjahr wird bei der Berechnung der effektiven Dienstjahre nicht in Abzug gebracht. Es gilt somit in allen Fällen eine «Freigrenze» von 30 Tagen pro Kalenderjahr.

Zu § 5 Anstellungen mit unterschiedlichem Beschäftigungsgrad

Bei wechselndem Beschäftigungsgrad ist für das Dienstaltersgeschenk der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der letzten fünf Dienstjahre vor Fälligkeit des Anspruchs massgebend. Bei einem Wiedereintritt in die kantonale Verwaltung sind nur diejenigen Jahre in den letzten fünf Jahren vor Fälligkeit des Anspruchs massgebend, in denen die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in der kantonalen Verwaltung angestellt gewesen ist.

Berechnungsbeispiel wechselnder Beschäftigungsgrad:

Ein Mitarbeiter arbeitet vier Jahre mit einem Beschäftigungsgrad von 100% und ein Jahr mit einem Beschäftigungsgrad von 50%. Der für das Dienstaltersgeschenk massgebende durchschnittliche Beschäftigungsgrad beträgt somit 90%. Ausgehend von einer 42 Stundenwoche und einer entsprechenden täglichen Sollarbeitszeit von 8,4 Stunden bei einem Beschäftigungsgrad von 100%, hat der Mitarbeiter beim fünfjährigen Dienstaltersgeschenk somit einen Anspruch auf 18,9 Stunden bezahlten Urlaub (2,5 Tage mal 7,56 Stunden [Tagespensum bei 90%]). Abhängig vom Beschäftigungsgrad im Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf das Dienstaltersgeschenk entspricht dies 2,25 Tagen bei einem Beschäftigungsgrad von 100% bzw. 4,5 Tagen bei einem Beschäftigungsgrad von 50%.

Zu § 6 Ausschluss und Aufschub

Mit dem Dienstaltersgeschenk wird bisherige «Diensttreue» verdankt in der Hoffnung auf weiterhin gute Zusammenarbeit. Es soll daher nur denjenigen Mitarbeitenden zukommen, welche den Ansprüchen des Arbeitgebers zumindest insoweit gerecht werden, als dass ihr Verhalten keinen Anlass zur Kündigung gegeben hat. Dies darf von „treuen“ Mitarbeitenden erwartet werden und nur diesen soll ein Dienstaltersgeschenk ausgerichtet werden. Bei einer fristlosen Entlassung gemäss § 32 Personalgesetz, einer Kündigung aufgrund von Pflichtverletzung gemäss § 30 Abs. 2 lit. d Personalgesetz) sowie einer Kündigung aufgrund der Begehung einer strafbaren Handlung

gemäss § 30 Abs. 2 lit. e Personalgesetz soll daher der Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk gänzlich entfallen. In diesen Fällen wiegt das Fehlverhalten der Mitarbeitenden schwer, weshalb die Ausrichtung eines Dienstaltersgeschenks stossend wäre.

Der Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk wird aufgeschoben, wenn er während der Dauer einer vorsorglichen Massnahme (§ 25 Personalgesetz) oder einer Bewährungsfrist (§ 30 Abs. 3 Personalgesetz) eintritt. Wird in der Folge das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt und liegt nach § 6 Abs. 1 DAGV ein Ausschlussgrund vor, entfällt der Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk definitiv.

Bei einem Wiedereintritt in die kantonale Verwaltung werden die früheren bei der kantonalen Verwaltung geleisteten Dienstjahre gemäss § 4 DAGV angerechnet. Um das Entstehen des Anspruchs auf ein Dienstaltersgeschenk trotz nicht bestandener Probezeit zu verhindern, wird das Dienstaltersgeschenk bei einem Wiedereintritt mit Probezeit erst nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit gewährt. Der Anspruch auf das Dienstaltersgeschenk entfällt definitiv, wenn das Arbeitsverhältnis während der Probezeit beendet wird.

Zu § 7 Bezug des Urlaubs

Der Bezug des Dienstaltersgeschenks erfolgt nach neuem § 23 Lohngesetz grundsätzlich in Form von Freizeit. Daher wird in der Dienstaltersgeschenkverordnung festgehalten, dass die vorgesetzte Stelle den Zeitpunkt des Bezugs des Urlaubs bestimmt und dabei auf die Wünsche der Mitarbeitenden soweit Rücksicht nimmt, als dies mit den Interessen des Betriebes vereinbar ist. Es handelt sich dabei inhaltlich um dieselbe Regelung, welche auch für den Ferienbezug gilt (§ 6 Abs. 2 Ferien- und Urlaubsverordnung, SG 162.410).

Zu § 8 Auszahlung

Die Mitarbeitenden haben grundsätzlich das Wahlrecht zwischen dem Bezug des Dienstaltersgeschenks in Freizeit oder der Auszahlung des Dienstaltersgeschenks. Nebst einer vollständigen Auszahlung kann auch eine teilweise Auszahlung des Dienstaltersgeschenks verlangt werden.

Die Anstellungsbehörde kann die Auszahlung des Dienstaltersgeschenks einseitig anordnen, wenn alternativ

- das Arbeitsverhältnis durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter ordentlich gekündigt wurde,
- eine Wiederbeschäftigung nach einer vollständigen Pensionierung vorliegt oder
- eine (nahtlose) Weiterbeschäftigung nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters vorliegt

und zudem die betrieblichen Interessen den Bezug des Urlaubs nicht zulassen.

Die Auszahlung kann in diesen Fällen insbesondere dann angeordnet werden, wenn der Bezug des Urlaubs angesichts der voraussichtlichen Dauer des Arbeitsverhältnisses und des geplanten Pensums aus Sicht der Anstellungsbehörde als unverhältnismässig erscheint.

Wird der Urlaub nicht innert der Fünf-Jahres-Frist bezogen, wird das Dienstaltersgeschenk ausbezahlt. Dabei wird auf den Lohn (Lohnklasse und Lohnstufe) im Zeitpunkt der Fälligkeit des Dienstaltersgeschenks abgestellt und die oder der Mitarbeitende damit so gestellt, als hätte sie oder er bereits damals die Auszahlung des Dienstaltersgeschenks beantragt.

Die Auszahlung des Dienstaltersgeschenks und die Lohnzahlung während des Bezugs des Urlaubs erfolgt nach der Berechnungsbasis des Ferienlohns gemäss § 21a Lohngesetz. Der Ferienlohn beinhaltet nebst dem Grundlohn (Lohn gemäss Lohnklasse und Lohnstufe im Zeitpunkt der Fälligkeit des Dienstaltersgeschenks) auch die anteilmässige Ausrichtung von Geldzulagen für von der Norm abweichende Arbeitszeit (Nacht-, Sonn-, Feiertags- und Pikettdienstzulagen), sofern diese regelmässig ausgerichtet werden.

Zu § 9 Übergangsregelung

Mit § 9 Abs. 1 DAGV wird bezweckt, dass bei Mitarbeitenden, deren Anstellungsverhältnis bereits vor dem 1. Januar 1981 bestand, die insbesondere bei affilierten Institutionen erworbenen Dienstjahre weiterhin berücksichtigt bleiben. Als affilierte Institutionen des Kantons Basel-Stadt galten z.B.: die Stiftung Wildt'sches Haus, die Handelsschule KV Basel, die Schweizerische Informatikkonferenz, das Regionale Heilmittelinspektorat, das Blutspendezentrum.

Die «altrechtliche Regelung» gemäss § 9 Abs. 2 DAGV umfasst sowohl das bisherige Gesetz als auch die bisherige Richtlinie zum Dienstaltersgeschenk. Zu beachten ist, dass im Falle des Besitzstandes die bisherigen Bestimmungen als Ganzes (Gesetz und Richtlinie) anzuwenden sind. In den Genuss der Übergangsregelung kommen ausschliesslich Mitarbeitende, welche bereits am 31. Dezember 2016 beim Arbeitgeber Basel-Stadt angestellt waren.

Bei Mitarbeitenden, denen gemäss § 31 Abs. 1 Lohngesetz der Besitzstand auf die Regelung der Dienstaltersgeschenke nach dem alten Lohngesetz von 1970 gewährt wird, entspricht das Dienstaltersgeschenk ab 25 effektiv geleisteten Dienstjahren alle fünf Jahre 2 Monatslöhne.

Sämtliche Ansprüche aus § 31 Lohngesetz enden am 31. Dezember 2021. Ab 1. Januar 2022 gilt die Regelung zum Dienstaltersgeschenk nach § 23 Abs. 1 Lohngesetz für sämtliche Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung Basel-Stadt.